



Parlament
Österreich



ÖSTERREICHISCHER
JURISTENTAG

Nachlese

Österreichischer Juristentag

Podiumsdiskussion „Sicherstellung von
Datenträgern – neue strafprozessuale Regeln“

Montag, 18. November 2024, Nationalratssaal

Inhalt

Programm	5
Podiumsdiskussion im Parlament zur Sicherstellung von Datenträgern.....	6
Begrüßung Günther Winsauer Generalsekretär des Österreichischen Juristentages	13
Grußworte Karoline Edtstadler Bundesministerin für EU und Verfassung	17
Grußworte Alma Zadić Bundesministerin für Justiz vertreten durch: Fritz Zeder Leiter der Sektion IV – Strafrecht, Bundesministerium für Justiz.....	21
Einleitende Worte Marcella Prunbauer-Glaser	25
Podiumsdiskussion Redebeitrag Stephan Faulhammer.....	31
Podiumsdiskussion Redebeitrag Cornelia Koller.....	35
Podiumsdiskussion Redebeitrag Carmen Prior vertreten durch: Fritz Zeder Leiter der Sektion IV – Strafrecht, Bundesministerium für Justiz.....	39
Podiumsdiskussion Redebeitrag Lisa Pühringer.....	49
Podiumsdiskussion Redebeitrag Susanne Reindl-Krauskopf.....	53

Programm

Begrüßung

Günther Winsauer

Generalsekretär des Österreichischen
Juristentages

Cornelia Koller

Erste Staatsanwältin, Vereinigung
Österreichischer Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte

Begrüßung

Walter Rosenkranz

Präsident des Nationalrates

Carmen Prior

Bundesministerium für Justiz
vertreten durch:

Fritz Zeder

Leiter der Sektion IV – Strafrecht,
Bundesministerium für Justiz

Grußworte

Karoline Edtstadler

Bundesministerin für EU und Verfassung

Lisa Pühringer

Bundesministerium für Inneres

Alma Zadić

Bundesministerin für Justiz

Susanne Reindl-Krauskopf

vertreten durch:

Vorständin des Instituts für Strafrecht
und Kriminologie der Universität Wien

Fritz Zeder

Leiter der Sektion IV – Strafrecht,

Michael Rohregger

Bundesministerium für Justiz

Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Einleitende Worte

Marcella Prunbauer-Glaser

Moderation

Präsidentin des Österreichischen

Andreas Koller

Juristentages

Stellvertretender Chefredakteur der

Podiumsdiskussion

„Salzburger Nachrichten“, Leiter Wiener

Stephan Faulhammer

Redaktion, Ressortleiter Innenpolitik

Vereinigung der Österreichischen
Richterinnen und Richter

Podiumsdiskussion im Parlament zur Sicherstellung von Datenträgern

Parlamentskorrespondenz Nr. 1049 vom 19. November 2024

Zum Thema Handysicherstellung stand gestern Abend im Parlament das Spannungsfeld zwischen strafrechtlicher Aufklärungsarbeit und grundrechtlichen Vorgaben im Mittelpunkt einer Podiumsdiskussion in Kooperation mit dem Österreichischen Juristentag. Der Verfassungsgerichtshof hatte Ende 2023 mit seiner Entscheidung die geltenden Bestimmungen im Hinblick auf Grundrechtseingriffe für verfassungswidrig erklärt. Daher ist spätestens für Anfang Jänner 2025 eine Neukonzeption der Materie erforderlich.

Nationalratspräsident Walter Rosenkranz eröffnete die Diskussionsveranstaltung. Einleitende Worte kamen außerdem von Karoline Edtstadler, Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt, in Vertretung von Justizministerin Alma Zadić von Fritz Zeder, Sektionschef im Justizministerium, und von Marcella Prunbauer-Glaser, Präsidentin des Österreichischen Juristentages. Zur Veranstaltung begrüßte eingangs der Generalsekretär des Österreichischen Juristentages Günther Winsauer.

Rosenkranz: Geballtes Wissen zunutze machen

„Als Jurist bin ich gespannt, was heute zutage kommen wird“, zeigte sich Nationalratspräsident Rosenkranz in seinen Eröffnungsworten interessiert. Bei der Podiumsdiskussion sei jedenfalls „geballtes Wissen“ aus den verschiedenen Einheiten der Gewaltenteilung vertreten, das es gelte, sich zunutze zu machen. Diese Art von Veranstaltungen, insbesondere den Justizbereich betreffend, deren Inhalte Abgeordneten zugutekommen könnten, seien im Parlament „immer willkommen“, hielt Rosenkranz fest.

Edtstadler: Intensive Gespräche für neuen Initiativantrag

Verfassungsministerin Edtstadler zufolge würden nach wie vor zur Neuregelung von Datensicherstellungen intensive Gespräche laufen, um im Hinblick auf die verbleibende Zeit bis Jahresende schon diese Woche im Nationalrat einen Initiativantrag einbringen zu können. Sie habe seit Jahren darauf hingewiesen, dass sich die betreffenden Regelungen hinsichtlich des Fortschritts der Digitalisierung nicht auf der Höhe der Zeit befinden würden. Die Neuregelungen in Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH müssten sowohl im Einklang mit den Grundrechten stehen, als auch eine effektive Strafverfolgung ermöglichen, hielt Edtstadler fest. So sollte etwa die Beschlagnahme in Zukunft im Regelfall nicht ohne richterliche Bewilligung erfolgen. Es brauche aber etwa auch eine Regelung bei Gefahr im Verzug.

Zadić: Neuen Entwurf noch heuer verabschieden

Sektionschef Zeder trug das Statement der Justizministerin vor, für die er die Vertretung übernahm. So sei die Zeit seit der Begutachtung des ersten Entwurfs im Sommer intensiv genutzt worden, um den vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen und um eine gute Abwägung zwischen strafrechtlicher Verfolgung und Grundrechten zu treffen. Der neue Entwurf sollte „praxistauglich und grundrechtskonform“ gestaltet werden und sollte demnächst eingebracht werden, damit er noch heuer verabschiedet werden könne, kündigte Zeder für Zadić an. Zwischenzeitlich sei ein Erlass veröffentlicht worden, um eine einheitliche Rechtsanwendung in diesem Bereich sicherzustellen. Dieser stelle aber eine Übergangsregelung dar und sei kein Ersatz für eine gesetzliche Neuregelung.

Prunbauer-Glaser: Nichtentscheidung hätte „noch nie dagewesene Konsequenzen in der Strafverfolgung“

Novellierungsbedarf sei schon vor dem VfGH-Urteil aufgezeigt worden, so Prunbauer-Glaser. Überraschend sei es, dass bis heute eine Neukonzeption der Thematik ausstehe, zumal die Frist bis Ende des Jahres nunmehr denkbar knapp sei – im parlamentarischen Prozess ebenso wie für Planungen und Vorbereitungen. Sie hoffe, dass in der Diskussion

auch Inhalte zu den tatsächlich geplanten Regelungen erörtert würden. Eine „Nichtentscheidung“ des Gesetzgebers mit Ablauf des Jahres hätte jedenfalls aus ihrer Sicht „noch nie dagewesene Konsequenzen in der Strafverfolgung“.

Podiumsdiskussion: Zugänge von Juristinnen und Juristen aus unterschiedlichen Blickwinkeln

In der Podiumsdiskussion brachte etwa Susanne Reindl-Krauskopf, Vorständin des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, die Dringlichkeit der Neuregelung der Materie auf den Punkt: „Es freuen sich sonst am 1. Jänner die Falschen“. In den Details zu den Neuregelungen sprach sich etwa Lisa Pühringer vom Innenministerium dafür aus, im Hinblick auf punktuelle Daten wie etwa aus Überwachungsvideos beim bisherigen Regime zu bleiben. Für solche punktuellen Daten gebe es aus ihrer Sicht im Zusammenhang mit der Sicherstellung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit große Unterschiede etwa zu umfassenden Handydaten.

Erste Staatsanwältin Cornelia Koller von der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sprach von einem Worst Case, wenn in der Sicherstellung ab Jänner eine Gesetzeslücke eintreten würde. Ihr seien zwei Punkte in den Neuregelungen wichtig – der punktuelle Zugriff auf Daten und die Regelungen zu Gefahr im Verzug. Beim punktuellen Zugriff brachte sie etwa das Beispiel, dass es möglich sein müsse, eine einzelne Ambulanzkarte oder ein einzelnes Bild einer Überwachungskamera sicherzustellen. Diese Regelung habe für die Praxis große Relevanz.

Stephan Faulhammer von der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter hob positiv hervor, dass in der Ausarbeitung des neuen Entwurfs mittlerweile Interessenvertretungen eingebunden seien und Wünsche aus der Praxis berücksichtigt würden. Inhaltlich sprach er sich dafür aus, bei der Datenauswertung dabei zu bleiben, dass die Staatsanwaltschaft auf die Aufbereitung Einfluss nehmen könne und involviert sei. Bei Gericht gebe es nicht die Ressourcen dafür – zudem sei es wichtig, in diesem Punkt als Ermittlerin bzw. als Ermittler eingebunden zu sein. Faulhammer plädierte außerdem dafür,

jetzt die Neuregelungen zur Sicherstellung durchzuführen und andere Teile des Pakets zur Strafprozessordnung später genauer anzuschauen.

Michael Rohregger, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, sieht die Abwägung zwischen den Zielen des Strafprozesses und den Grundrechtseingriffen durch die technologischen Entwicklungen insgesamt „massiv aus dem Ruder gelaufen“. Die Ermittlungsmaßnahmen seien zu belastend geworden, der Grundrechtseingriff zu intensiv. Es gelte, dieses Verhältnis neu zu kalibrieren und die Verhältnismäßigkeit gesetzlich näher zu regeln. Was die drängende Zeit für Neuregelungen betrifft, könne er sich vorstellen, dass man vorerst die bisherigen Regelungen, allerdings mit Ausnahme der elektronischen Daten, in Kraft setzen könnte. Ein weiterer Diskussionspunkt war auch, wie der Umgang mit Zufallsfunden bei Daten künftig geregelt werden sollte.

Fritz Zeder vom Justizministerium, der bereits eingangs die Vertretung für Justizministerin Zadić übernommen hatte, erörterte grundsätzlich, dass es ab Jänner durch die Aufhebung des Verfassungsgerichtshofs keine gesetzliche Grundlage für Sicherstellungen mehr gebe. Eine Neuregelung müsse daher allein schon rechnerisch, wenn man die verbleibenden Plenarsitzungen von Nationalrat und Bundesrat bis Jahresende einrechne, diese Woche im Nationalrat eingebracht werden. Inhaltlich sei jedenfalls eine richterliche Genehmigung für die Beschlagnahme, eine Beschränkung auf notwendige Daten sowie eine überprüfbare Vorgangsweise und Information an Betroffene verlangt. Dazu komme eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, der weitere Präzisierungen festlege.

Neuer Entwurf als Mittelweg zwischen Positionen

Was die unterschiedlichen Blickwinkel betreffe, sei es die Aufgabe der Legist:innen, zwischen den Positionen einen Mittelweg zu finden. Zeder meinte, der neue Entwurf werde vielen Bedenken aus dem Justizbereich Rechnung tragen. Das betreffe etwa Regelungen nach Eingriffsintensität und Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, für punktuelle Daten oder auch jene Inhaberinnen und Inhaber von Daten, die ohnehin kooperationsbereit seien.

Sichergestellt werden soll ihm zufolge jedenfalls, dass die inhaltliche Auswertung der Daten darauf beschränkt werde, was gerichtlich bewilligt werde. Was die Rechte Betroffener anbelangt, würden diese beispielsweise eigene Suchparameter beantragen und in das für sie relevante Suchergebnis Einsicht nehmen können. Auch den Rechtsschutzbeauftragten soll ihm zufolge eine eigene Rolle eingeräumt sowie eine Nichtigkeitssanktion eingeführt werden.

Dossi zu Arbeitsauftrag an Gesetzgebung

Einen Punkt habe er in der Diskussionsrunde als Konsens wahrgenommen, fasste Parlamentsdirektor Harald Dossi in seinen Abschlussworten zusammen, und zwar, dass es das Schlimmste wäre, wenn heuer zu dem Thema keine neue gesetzliche Grundlage mehr zustande käme. Das stelle wohl entsprechend Motivation und Arbeitsauftrag für alle Beteiligten dar. Die derzeitige Konstellation in der Gesetzgebung als „freies Spiel der Kräfte“ sei dabei sehr außergewöhnlich, meinte Dossi im Hinblick auf die laufenden Koalitionsverhandlungen. Alle Beteiligten würden wissen, dass auch nach Einbringen einer Vorlage im Ausschuss oder in zweiter Lesung noch Instrumente zur Verfügung stehen, um Änderungen an Entwürfen vorzunehmen. Er könne seinen Kernauftrag als Leiter der Parlamentsdirektion nicht ganz verleugnen und plädiere dafür, diese Instrumente sorgsam in Anspruch zu nehmen.

Inhaltliche Veranstaltungen wie etwa jene des Juristenverbandes zu aktuellen rechts-politischen Themen würden aus seiner Sicht jedenfalls eine weitere Garantie für qualitätsvolle und parlamentarisch gute Arbeit darstellen, hielt der Parlamentsdirektor fest.

Die Moderation der Podiumsdiskussion übernahm Andreas Koller, stellvertretender Chefredakteur der „Salzburger Nachrichten“.

Hinweis: Fotos von dieser Veranstaltung finden Sie im Webportal des Parlaments.

🌐 <https://www.parlament.gv.at/aktuelles/mediathek/fotos/veranstaltung/2024/20241118-sicherstellung-datentraeger>

Begrüßung | Günther Winsauer |

Generalsekretär des Österreichischen Juristentages

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich darf Sie zu der – mehr als aktuellen – Podiumsdiskussion „Sicherstellung von Datenträgern – neue strafprozessuale Regeln“ herzlich willkommen heißen!

Die Idee der Juristentage hat der Schöpfer der Zivilprozessordnung und ehemalige Justizminister Dr. Franz Klein treffend beschrieben (ich zitiere):

„Der Juristentag ist nicht die Gesetzgebung, nicht die Gesellschaft, nicht das Ganze, aber unter den Mitteln, um zu erfahren, ob und in welcher Prägung neue Rechtsgedanken die Eignung zur Allgemeingültigkeit haben, ist er eins der erprobtesten.“ (Zitatende.)

Daran hat sich nichts geändert.

In diesem Sinn gilt mein besonderer Gruß dem Hausherrn, dem Präsidenten des Nationalrates Dr. Walter Rosenkranz.

Als Gastgeber, dem ich auch für die Ermöglichung der Veranstaltung im Parlament besonders danke, begrüße ich Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi.

Ich freue mich sehr, die Bundesministerin für EU und Verfassung Mag.^a Karoline Edtstadler in unserer Mitte begrüßen zu dürfen. Bundesministerin für Justiz Dr.ⁱⁿ Alma Zadić lässt sich aufgrund der Ihnen bekannten besonderen Umstände entschuldigen. Ihre Grußworte werden von Sektionschef Dr. Zeder verlesen. Ungeachtet dessen gilt ihr mein besonderer Gruß.

Respektvoll begrüße ich den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und vormaligen Präsidenten des Österreichischen Juristentages Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter, den Leiter der Finanzprokuratur und Bundesminister a. D. Dr. Wolfgang Peschorn sowie den Bundesminister a. D. Dr. Nikolaus Michalek, auch früherer Präsident und Ehrenmitglied des Österreichischen Juristentages.

Stellvertretend für die anwesenden Mitglieder begrüße ich die Präsidentin des Österreichischen Juristentages Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser ganz herzlich.

Meinen besonderen Gruß und Dank richte ich an den heutigen Moderator Dr. Andreas Koller und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Podiumsdiskussion: Stephan Faulhamer, Cornelia Koller, Fritz Zeder, der als zuständiger Sektionschef des Bundesministeriums für Justiz für die leider erkrankte Carmen Prior eingesprungen ist, Lisa Pühringer, Susanne Reindl-Krauskopf und Michael Rohregger.

Abschließend möchte ich auch alle anwesenden Abgeordneten zum Nationalrat sowie Sie, hochverehrtes Publikum, herzlich willkommen heißen. Schön, dass Sie da sind!

Grußworte | Karoline Edtstadler | Bundesministerin für EU und Verfassung

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident,
sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Frau Präsidentin des Österreichischen Juristentages, Frau Dr. Prunbauer-Glaser,
sehr geehrter Herr Generalsekretär Dr. Winsauer,
geschätztes Podium,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Die heutige Veranstaltung zum Thema „Sicherstellung von Datenträgern – neue strafprozessuale Regeln“ könnte aktueller nicht sein. Während wir hier sprechen, laufen zur Stunde wichtige Gespräche und Verhandlungen, die für die Zukunft unseres Rechtsstaats von grundlegender Bedeutung sind.

Mit der Reform der Strafprozessordnung bringen wir die Beschuldigtenrechte in das 21. Jahrhundert und schaffen die Grundlage für einen modernen Rechtsstaat. Während die alte Regelung noch von Handys ausgegangen ist, auf denen man höchstens Snake spielen konnte, schaffen wir jetzt längst überfällige Regelungen für die Ära der Smartphones. Ein Handy ist nicht einfach nur ein Gegenstand wie ein Briefbeschwerer, sondern ein hochsensibles Medium, das nahezu das gesamte Leben seiner Nutzerinnen und Nutzer abbildet.

Ich weise daher schon seit Längerem darauf hin, dass wir die Strafprozessordnung dringend reformieren müssen. Künftig wird es nun keine Auswertung von Handys ohne richterliche Genehmigung mehr geben.

Das Erkenntnis des VfGH war für uns eine klare Richtschnur und ein Wegweiser für eine neue gesetzliche Grundlage, anhand der wir eine ausgewogene Regelung schaffen, die die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs klar und eindeutig umsetzt.

Der Verfassungsgerichtshof hat festgehalten, dass eine schrankenlose Auswertung von Handys und anderen Datenträgern dem Datenschutzgesetz sowie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht: dem Recht auf Privat- und Familienleben sowie dem Grundrecht auf Datenschutz.

Die neue Regelung muss daher zwischen den Grundrechten auf der einen Seite und dem berechtigten Interesse des Rechtsstaats, Straftaten effizient verfolgen zu können, auf der anderen Seite einen Ausgleich schaffen.

Lassen Sie mich die wichtigsten Eckpunkte darlegen: In Zukunft wird zwischen der Sicherstellung und der Beschlagnahmung von Datenträgern differenziert. Eine Sicherstellung erfolgt ohne richterliche Bewilligung und ist nur dann zulässig, wenn das Handy als Gegenstand zur Sicherung von Fingerabdrücken oder Blut notwendig ist. Eine Beschlagnahme erfolgt hingegen erst, wenn Strafverfolgungsbehörden Inhalte auf einem Datenträger vermuten, die zur Aufklärung einer Straftat notwendig sind. Hierfür ist jedoch immer eine gerichtliche Bewilligung erforderlich. Das bedeutet, dass der Zugriff auf Daten auf einem Handy nie mehr ohne richterliche Genehmigung möglich ist.

Im ersten Schritt muss der Richter im konkreten Fall genehmigen, dass die Anordnung zur Aufklärung der Tat erforderlich und verhältnismäßig ist. Es wird damit genau festgelegt, welche Datenkategorie, welcher Dateninhalt in Bezug auf welchen Zeitraum und zu welchem Ermittlungszweck ausgewertet werden sollen.

Wird ein Handy oder Datenträger beschlagnahmt, erfolgt im zweiten Schritt die technische Aufbereitung der Daten durch eine forensische Einheit der Kriminalpolizei. Hierbei werden die Daten so aufbereitet, dass nur jene Informationen gefiltert werden, die der richterlichen Genehmigung entsprechen. Nur diese Daten dürfen an die ermittelnde Einheit der Kriminalpolizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft übermittelt werden. Wichtig anzumerken ist, dass es bei diesem Schritt zu keiner inhaltlichen Durchsicht kommt, sondern es sich lediglich um eine technische Aufbereitung handelt.

Im dritten Schritt erfolgt die Auswertung der Daten durch die ermittelnden Behörden, wie der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft, ausschließlich auf Basis der Ergebnisse, die zuvor durch die technische Datenaufbereitung gewonnen wurden. Ein zentraler Aspekt ist hierbei die klare Trennung zwischen den Personen, die die gesamte Kopie eines Datenträgers technisch sichten, und jenen, die nur den stark eingegrenzten, richterlich bewilligten Teil inhaltlich auswerten. Diese Vorgangsweise trägt wesentlich zum Schutz des fairen Verfahrens bei. Eine Auswertung der Daten anhand vordefinierter Suchparameter ist möglich, jedoch umfassend zu dokumentieren, um maximale Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Beschuldigte und Opfer haben zudem das Recht, die Durchsuchung auf Basis weiterer Parameter zu beantragen.

Der Rechtsschutzbeauftragte spielt im soeben skizzierten Prozess ebenfalls eine zentrale Rolle. Dies entspricht einer klaren Vorgabe des Verfassungsgerichtshofs, die in der neuen Regelung umgesetzt wird. Der Rechtsschutzbeauftragte kann gegen richterliche Bewilligungen Beschwerde erheben und ist berechtigt, die Aufbereitung und Auswertung der Daten jederzeit zu überwachen. Besonders wichtig ist, zu kontrollieren, dass die gerichtliche Bewilligung nicht überschritten wird. Diese Rolle dient nicht nur der Transparenz, sondern auch dem Schutz der Beschuldigtenrechte und der Sicherung eines fairen Verfahrens im Sinne des Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Sie sehen: Das neue System ist ausgeklügelt, ausgewogen und erfüllt alle rechtsstaatlichen Anforderungen. Es schützt die Grundrechte der Beschuldigten und Opfer gleichermaßen und schafft gleichzeitig die notwendige Grundlage für eine effiziente Strafverfolgung.

Mit dieser Reform bringen wir den Rechtsstaat nicht nur technisch, sondern auch rechtlich auf den neuesten Stand und setzen ein klares Zeichen für Transparenz, Nachvollziehbarkeit und den Schutz der Grundrechte.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Grußworte | Alma Zadić | Bundesministerin für Justiz

vertreten durch: Fritz Zeder | Leiter der Sektion IV –
Strafrecht, Bundesministerium für Justiz

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrates,
sehr geehrte Frau Bundesministerin für Verfassung,
sehr geehrter Herr Generalsekretär Winsauer,
sehr geehrte Damen und Herren auf dem Podium!

Ich freue mich sehr, dass wir heute über das Thema „Sicherstellung von Datenträgern – neue strafprozessuale Regeln“ diskutieren können. Der Österreichische Juristentag schafft es jedes Jahr, aktuelle und politisch brisante Themen aufzugreifen und sie in einem hoch professionellen juristischen Rahmen wissenschaftlich zu diskutieren. Ich danke dem Österreichischen Juristentag für den wichtigen Beitrag zum juristischen Diskurs. Der auf wissenschaftlicher Grundlage geführte lebendige Meinungsaustausch zeichnet die Veranstaltungen des Juristentages aus und dafür möchte ich mich herzlich bedanken!

Der Ministerialentwurf vom Juni dieses Jahres hat einiges an Stellungnahmen provoziert und ich sage gleich: Ich finde es gut, dass sich so viele an einem Begutachtungsprozess beteiligen. Als sich vor dem Sommer abgezeichnet hat, dass es an dem damaligen Entwurf zum Teil auch verfassungsrechtliche Bedenken von Expert:innen gab, habe ich mich entschieden, die recht kurz bemessene Begutachtungsfrist auf sechs Wochen zu verlängern, um Expert:innen und allen Stakeholdern die Möglichkeit zu geben, sich ausführlich einzubringen. Damit war zwar klar: Eine Beschlussfassung vor dem Sommer wird sich nicht ausgehen; aber die Arbeit in einem Ministerium hört mit der Nationalratswahl nicht auf. Daher wurde die Zeit intensiv genutzt, um die geäußerten Bedenken eingehend zu prüfen, zu besprechen und letztlich den Entwurf entsprechend zu überarbeiten. Diese umfangreichen Diskussionen waren notwendig und für die umfassende Reform bereichernd. Ging es doch darum, eine gute Abwägung zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einer

effizienten strafrechtlichen Verfolgung sowie dem Grundrecht auf Privatsphäre und Datenschutz zu treffen.

Die Quintessenz aus der Breite an Stellungnahmen war: Eine Regelung, die es nur der Polizei und in bestimmten Fällen den Gerichten erlaubt, die Aufbereitung der Daten beschlagnahmter Datenträger (z. B. Handys) durchzuführen, war weder vom Verfassungsgerichtshof gefordert noch praxistauglich – würde sie doch zu Beweismittelverlusten und einer ungebührlichen Verlängerung von Ermittlungsverfahren führen. Wir haben daher unter Einbindung der Stakeholder den Entwurf dahin gehend überarbeitet, dass die Staatsanwaltschaften weiterhin ihre Leitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren umfassend wahrnehmen können und trotzdem die vom Verfassungsgerichtshof vorgegebenen Gesichtspunkte befolgt werden. Dieser Entwurf wird nun politisch verhandelt und ist allen im Parlament vertretenen Fraktionen bekannt.

Für mich ist essenziell: Es braucht eine grundrechtskonforme, aber auch praxistaugliche Neuregelung der Sicherstellung. Der Verfassungsgerichtshof fordert eine strenge Abwägung zwischen der Verpflichtung des Staates, Verbrechen zu verfolgen und aufzuklären, und dem Grundrecht auf Datenschutz und Privatsphäre. Dieses Spannungsverhältnis bedarf einer umsichtigen und ausgewogenen Regelung, welche die Grundrechte der Betroffenen wahrt, ohne dazu zu führen, dass die Strafverfolgung behindert wird.

Das Bundesministerium für Justiz hat erst letzte Woche einen Erlass zum Thema Handy-sicherstellung veröffentlicht. Dieser Erlass war aufgrund des unmittelbar anwendbaren EuGH-Urteils C-548/21, BH Landeck, notwendig geworden, um eine einheitliche Rechtsanwendung der Staatsanwaltschaften in Österreich sicherzustellen. Darin wird die Rechtsansicht des Ministeriums wiedergegeben, dass die Beschlagnahme des Datenträgers und der Daten gemäß § 115 StPO zu beantragen ist, wenn durch den Zugriff auf potenziell sämtliche auf einem Datenträger gespeicherte Daten nicht nur ein punktuelles Bild des Verhaltens des oder der Verdächtigen oder sonst Betroffenen entsteht. Im Erlass, der im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbar ist, wurden auch schon Vorgaben aus

dem VfGH-Erkenntnis mitgedacht. Der Erlass kann natürlich kein Ersatz für die gesetzliche Neuregelung der Handysicherstellung sein.

Das komplexe rechtspolitische Spannungsfeld dieser Neuregelung zwischen Grundrechtsschutz und dem Interesse der Allgemeinheit an einer effizienten Strafverfolgung wird heute vermesssen. Ich danke den Veranstaltern der Podiumsdiskussion, dem Österreichischen Juristentag und dem Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi!

Ich kann allen hier Anwesenden versichern, wir verhandeln nach wie vor mit Hochdruck und unter Einbindung der Fraktionen eine ausgewogene und umsichtige Regelung.

Vielen Dank an dieser Stelle den anwesenden Vertreter:innen der im Parlament vertretenen Parteien für die vergangenen und laufenden konstruktiven Gespräche und Verhandlungen in dieser Sache! Ich bin überzeugt, dass wir noch heuer eine Neuregelung mit hoffentlich einer breiten Mehrheit beschließen werden können.

Einleitende Worte | Marcella Prunbauer-Glaser

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrates Dr. Rosenkranz,
sehr geehrte Frau Bundesministerin Mag. Edtstadler,
sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Zadić,
sehr geehrte Damen und Herren,

Vor dem Hintergrund, dass die zur Verfügung stehende Zeit für die Sachdiskussion vorrangig ist, bitte ich um Verständnis, dass ich auf die bereits eingangs erfolgten Begrüßungen verweise und darauf verzichte, hoch- und höchstrangige Ehrengäste einzeln zu erwähnen. Alle heute Anwesenden sind Ehrengäste.

Der Österreichische Juristentag ist bekannt für seine traditionell alle drei Jahre ausgerichteten fächerübergreifenden Juristentage. Der nächste Österreichische Juristentag wird im Mai 2025 an der Universität Innsbruck stattfinden.

Seinem satzungsmäßigen Zweck entsprechend ruft sich der ÖJT jedoch auch zwischen den großen Juristentagen in Erinnerung, und zwar als eine Plattform für einen lebendigen Meinungsaustausch auf wissenschaftlicher Grundlage über rechtsdogmatisch oder rechts-politisch allgemein interessante Themen unter Juristinnen und Juristen aller Berufsrichtungen – dies vor allem auch mit einem Blickwinkel auf Notwendigkeiten der Praxis. Ein Ziel ist, relevante Impulse zur Rechtsfortentwicklung zu setzen.

Als der Vorstand des Österreichischen Juristentages beschloss, die heutige Veranstaltung durchzuführen, war erst kurz zuvor die Entscheidung des VfGH vom 14.12.2023, G 352/2021-46, veröffentlicht worden, wonach die aktuellen Regelungen der StPO betreffend die Sicherstellung u. a. von Mobiltelefonen ohne vorhergehende richterliche Bewilligung verfassungswidrig sind, weil sie gegen das Grundrecht auf Datenschutz und gegen das Grundrecht auf Privatleben i. S. v. Artikel 8 EMRK verstößen.

Schon vor dem zur Entscheidung des VfGH führenden Anlassfall war in Fachkreisen Reformbedarf zu diesen von technischer Entwicklung überholten strafprozessualen Regelungen aufgezeigt worden; insbesondere auch seitens der Rechtsanwaltschaft, welche ihrerseits ja besonders dazu berufen ist, die Grundrechte der von ihnen vertretenen, von tiefgreifenden Sicherheitsmaßnahmen Betroffenen zu verteidigen.

Der VfGH hat bekanntlich die Aufhebung der verfassungswidrigen strafprozessualen Regelungen mit dem Ablauf des 31. Dezember 2024 festgelegt.

Dass das Thema der heutigen Veranstaltung wegen des Erfordernisses der fristgebundenen „Reparatur“ durch den Gesetzgeber im Spannungsfeld der notwendigen Abwägung von Grundrechten einerseits und den Strafverfolgungsinteressen andererseits jedenfalls, je nach Änderung der Regelungen, Raum für eine gesellschaftspolitisch wichtige, wissenschaftlich basierte Diskussion bieten wird, war absehbar.

Nicht nur aus Staatsbürgersicht, sondern auch für die Rechtsberufe ist es nun freilich doch sehr überraschend, dass bis heute eine Beschlussfassung des Gesetzgebers über die notwendige Neukonzeption der von der Aufhebung betroffenen Regeln, ja selbst ein aktualisierter Gesetzentwurf nach Rückziehung eines ersten kritisierten Entwurfs noch immer aussteht. Die verbleibende Zeit sowohl für die notwendigen parlamentarischen Prozesse wie auch für die notwendigen Planungen und Vorbereitungen auf Anwenderebene ist nun heute, rund sechs Wochen vor Ablauf der Umsetzungsfrist, denkbar knapp.

Ich hoffe daher, dass wir heute nicht nur Einblicke in die aktuell tatsächlich geplanten neuen Regeln bekommen werden, sondern auch erfahren, wann denn diese voraussichtlich beschlossen werden sollen.

Die Sicherstellung zu Beweiszwecken ist eines jener Ermittlungsinstrumente, die am häufigsten in Strafverfahren eingesetzt werden. Sie ermöglicht den Strafverfolgungsorganen Zugriff auf Gegenstände, die für die Aufklärung eines Tatverdachts Beweisrelevanz haben

können; Hürden i. S. v. Eingriffsschwellen gibt es derzeit kaum. Unter grundrechtlicher Betrachtung sind sie aus Sicht des VfGH jedenfalls nicht ausreichend.

Das Rechtsregime hinkt rasanten technischen Entwicklungen und Möglichkeiten für Zugriff auf solche Beweisquellen und deren Verwertungs- und Verknüpfbarkeit hinterher. Dass die bisherige strafprozessuale Verfahrensordnung bei der notwendigen Abwägung der betroffenen Grundrechte weder hinsichtlich der Quantität der erlangbaren Informationen noch hinsichtlich der Qualität des Grundrechtseingriffs passt, hat der VfGH sehr deutlich gemacht.

Benjamin Franklin wird der Ausspruch zugeschrieben: „Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren“.

Die notwendige Abwägung und Ausbalancierung von Grundrechten einerseits und ge- rechtfertigten Strafverfolgungsinteressen andererseits muss der österreichische Gesetz- geber nun unter großem Zeitdruck verfassungskonform und sachgerecht auflösen. Eine Nichtentscheidung hätte, ganz losgelöst vom Thema der Sicherstellung von Mobiltele- fonen, im Bereich von Sicherstellungsmaßnahmen noch nie da gewesene weitreichende Konsequenzen.

In der folgenden Podiumsdiskussion soll das Spannungsfeld zwischen den Anforderungen bei der praktischen strafprozessualen Aufklärungsarbeit, den grundrechtlichen Vorgaben, wie sie sich aus dem Erkenntnis des VfGH ergeben, und klugen, sachadäquaten Lösungs- möglichkeiten diskutiert werden.

Die Diskussionen des Panels will ich nicht verzögern. Namens des Österreichischen Juristentages möchte ich mich abschließend an dieser Stelle aber bei Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrates, als Hausherrn für die hervorragende Zusammenarbeit bedanken, die wieder eine gemeinsame Veranstaltung im Haus der Demokratie – und wieder sehr themenadäquat – ermöglicht.

Ich bedanke mich auch bei Herrn Chefredakteur Dr. Andreas Koller, u. a. Präsident des Presseclub Concordia, den man ob seiner Bekanntheit und unabhängigen journalistischen Verdienste nicht näher vorstellen muss, sehr herzlich für seine Bereitschaft, auch diese grundlegende Diskussion zu moderieren und bitte Sie nun, die Podiumsdiskussion zu eröffnen.

Podiumsdiskussion | Redebeitrag

Stephan Faulhammer

Unter PraktikerInnen gab es tatsächlich wenig Überraschung, als der VfGH mit Erkenntnis vom 14.12.2023 die gesetzliche Regelung in Bezug auf die Sicherstellung von Datenträgern als verfassungswidrig eingestuft hat. Man hat in den letzten Jahren nämlich durchaus den Eindruck gewonnen, dass die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf den umfassenden Eingriff in das Privatleben bei Sicherstellung eines Mobiltelefons nicht mehr passend erscheinen. Der VfGH hat daher vollkommen nachvollziehbar in Bezug auf die Sicherstellung von Datenträgern dezidiert einen Richtervorbehalt gefordert, wobei dieser alleine vom VfGH nicht als ausreichend erachtet wird, sondern umfassende Verhältnismäßigkeitsüberlegungen anzustellen sind (etwa durch Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten oder die Überprüfbarkeit der Analysemittel und Informationen für Betroffene).

Der VfGH hat allerdings kein pauschales Misstrauen gegenüber den Staatsanwaltschaften gefordert. Ein systemwidriges Abgehen von der Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren ist aus dem Erkenntnis nicht ableitbar. Es besteht keine Notwendigkeit eines gänzlichen Ausschlusses der Staatsanwaltschaft von der Datenaufbereitung oder einer strikten organisatorischen und personellen Trennung von Aufbereitung und Auswertung der gerichtlich beschlagnahmten Daten. Das Gericht hat keine Ressourcen, um Daten aufzubereiten. Von einer Regelung, wonach die Gerichte die Aufbereitung übernehmen, wenn die Staatsanwaltschaften überlastet sind, sollte also dringend Abstand genommen werden.

Es ist positiv, dass nun – spät, aber doch – die PraktikerInnen in die Ausarbeitung der Neuregelung eingebunden wurden, insofern sollten die politischen Parteien sich auf den zuletzt – in enger Abstimmung mit den Anwendern des Gesetzes – ausgearbeiteten Entwurf einigen. Dies gilt jedoch nur für die Sicherstellung. Im Zuge der Diskussionen betreffend die Neuregelung der Sicherstellung vergisst man leider zunehmend, dass die geplante StPO-Reform noch viele weitere Themen enthält, die teilweise für das effiziente Funktio-

nieren der Strafrechtspflege höchst problematisch sein können, etwa das subjektive Recht auf Verfahrenstrennung. Das Gefühl drängt sich auf, dass diese ebenso wichtigen Punkte im Fahrwasser der Sicherstellungsreform untergehen bzw. als Verhandlungsmasse verwendet werden.

Die Richtervereinigung fordert daher seit Beginn der Diskussionen, dass sich die politischen Parteien zum jetzigen Zeitpunkt auf die Sanierung der Sicherstellungsregelung konzentrieren und die restliche StPO-Reform – für die es ja keinen Zeitdruck gibt – der nächsten Regierung überlassen. Auf dem Rücken der Justiz sollte kein politisches Kleingeld generiert werden.

Podiumsdiskussion | Redebeitrag Cornelia Koller

Wortmeldung 1:

Das Allerwichtigste für die Strafverfolgungsbehörden ist, dass es eine Neuregelung der Sicherstellung mit 1. Jänner 2025 gibt, da ansonsten mit wesentlichen Einschränkungen gerade in Bezug auf die Sicherstellung von Gegenständen wie etwa Suchtgift, Tatwaffen etc. gerechnet werden muss.

Wesentlich für die Neuregelung ist aus meiner Sicht, dass es eine Möglichkeit für einen Schnellzugriff durch die Kriminalpolizei beim Vorliegen von Gefahr in Verzug gibt, da ansonsten verschwindende Nachrichten nicht mehr gesichert oder etwa ein Fernzugriff auf das abgenommene Mobiltelefon nicht verhindert werden könnte. Ebenso könnten gerade im Bereich der Suchtgiftkriminalität Mittäter:innen oder Abnehmer:innen nicht mit der gebotenen Raschheit ausgeforscht werden.

Ebenso wichtig ist die Möglichkeit, auf punktuelle Daten ohne das Erfordernis zur Sicherstellung des gesamten Datenträgers zugreifen zu können. Ich darf Ihnen vielleicht ein Beispiel geben. Nach dem neuen Regime wäre es der Staatsanwaltschaft nicht mehr möglich, im Krankenhaus nur die Krankengeschichte des Opfers oder etwa den Behandlungsverlauf beim Beschuldigten sicherzustellen. Vielmehr müsste der gesamte Server des Krankenhauses sichergestellt werden, um danach ein konkretes Dokument zu sichern. Dies erscheint meiner Meinung nach völlig unverhältnismäßig und würde die Sicherstellung von besonders sensiblen Daten von unzähligen, nicht involvierten Personen mit sich bringen. Selbiges Problem würde sich bei der Sicherstellung von Bankomatfotos ergeben, wenn vergessene Geldscheine von einem unberechtigten Dritten entnommen wurden. Auch hier könnte nicht mehr ganz gezielt ein Bild sichergestellt werden, sondern müsste der gesamte Bankserver mit sämtlichen Kundendaten gesichert werden, um dann das eine benötigte Bild herausfiltern zu können. Von dem dadurch auch bei der Kriminalpolizei entstehenden völlig unnötigen Arbeitsaufwand und den damit verbundenen Verfahrensverzögerungen möchte ich gar nicht sprechen.

Der dritte wichtige Punkt wäre für mich die Ermöglichung der Verwertung von sogenannten Zufallsfunden. In diesem Zusammenhang darf ich einen dringenden Appell an den Gesetzgeber richten, die Neuregelung nicht nur am sogenannten Ibizaverfahren festzumachen, sondern bitte auch praktikable und sinnvolle Regelungen für die Tausenden anderen Ermittlungsverfahren wie etwa Kinderpornografie, Terrorismus, Suchtgiftkriminalität oder Internetbetrügereien zu schaffen. Wenn es in diesen Bereichen nicht mehr möglich ist, zufällig gefundene Beweisergebnisse auch zu verwerten oder als Grundlage für weitere Ermittlungen zu nehmen, dann bedeutet dies einen massiven Einschnitt in die Sicherheit in unserem Land.

Wortmeldung 2:

Zu allererst möchte ich festhalten, dass der EuGH in der heute schon mehrfach zitierten Entscheidung ganz deutlich sagt, dass die Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern und Daten vorab einer gerichtlichen Bewilligung und einer klaren Verhältnismäßigkeitsprüfung bedarf, die Strafverfolgung per se durch die Regelungen jedoch nicht behindert werden darf, da sonst die Unionsziele der Sicherheit und Freiheit für die Unionsbürger:innen gefährdet wären.

Die Abwägung von Rechtsgütern und der Grundrechtsschutz sind die ureigendste Aufgabe von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Sie entscheiden täglich über Festnahmen, Hausdurchsuchungen und eben auch Handysicherstellungen, wo es darum geht, die Freiheit und Rechte des einen gegenüber der Freiheit und Sicherheit von anderen abzuwägen. Ich kann mich daher Frau Bundesministerin Edtstadler nur anschließen und festhalten: Staatsanwältinnen und Staatsanwälte üben keine Macht aus, sondern vollziehen Gesetze. Wie diese Gesetze aussehen, bestimmt der Gesetzgeber. Als Strafrechtsexpertin kann ich aber nur eindringlich davor warnen, die Auswertung von Zufallsfunden zu beschränken.

Ich kann Ihnen versichern, dass kein Staatsanwalt, keine Staatsanwältin freiwillig in Daten herumwühlt, die er oder sie nicht sichten muss. Ich möchte die Gelegenheit hier auch

nutzen, um klarzustellen, dass auch zahlreiche öffentlich bekannt gewordene Chats im Zusammenhang mit dem Ibizaverfahren nicht zwingend Auswertungsergebnisse betreffen, die sich auch im Ermittlungsakt finden würden. Im Regelfall werden nach der Sicherstellung von Datenträgern die darauf gespeicherten Daten ausgewertet und nur jene verschriftlicht und zum Akt genommen, die auch von Relevanz für das Ermittlungsverfahren sind. Alle anderen Daten werden vernichtet. Im Ibizaverfahren herrscht jedoch die Besonderheit, dass Datenauswertungen nicht nur für das Ermittlungsverfahren zu machen waren, sondern die Staatsanwaltschaft aufgrund eines VfGH-Erkenntnisses verpflichtet ist, auch alle weiteren Daten – die sogenannten Rohdaten – auszuwerten, wenn diese für den Untersuchungsausschuss benötigt werden. Dieses Verfahren stellt also in diesem Bereich einen absoluten Sonderfall dar und kann nicht als Beispiel für die tägliche Arbeit der Ermittlungsbehörden herangezogen werden.

Wenn man also über die Verwertung von Zufallsfunden diskutiert, muss man sich die gesamte österreichische Strafprozessordnung ansehen. In Österreich herrscht das Legalitätsprinzip, das heißt, die StA muss Verdachtsmomenten, die ihr zur Kenntnis gelangen, nachgehen. Sie hat – mit vernachlässigbaren Ausnahmen – kein Ermessen, ob ein bestehender Verdacht verfolgt werden soll oder nicht.

Werden Zufallsfunde bei Handysicherstellungen beschränkt, wäre das ein völliger Systembruch zum bisherigen Verfahren. Dann müsste man wahrscheinlich auch über die Verwertung von anderen Zufallsfunden wie etwa bei Hausdurchsuchungen reden, und letztendlich ist doch jede amtliche Wahrnehmung von Polizeibeamt:innen auf der Straße ein Zufallsfund. Ich möchte daher abschließend noch einmal eindringlich vor möglichen weitreichenden Konsequenzen durch eine Einschränkung von Zufallsfunden warnen.

Podiumsdiskussion | Redebeitrag Carmen Prior

vertreten durch: Fritz Zeder | Leiter der Sektion IV – Strafrecht,
Bundesministerium für Justiz

A. Vorgaben des VfGH

Am 14.12.2023 erklärte der VfGH § 110 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 StPO sowie § 111 Abs. 2 StPO wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) für verfassungswidrig (G-352/2021), weil der Eingriff in diese Grundrechte unverhältnismäßig sei. Die Aufhebung dieser Bestimmungen tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Die Verfassungswidrigkeit betrifft laut VfGH zwar die Sicherstellung von Mobiltelefonen (mobilen Datenträgern), aber die Aufhebung umfasst allgemein Bestimmungen zur Sicherstellung von Gegenständen! Also auch Tatwaffe, Tatbeute, Drogen etc.

Daher besteht aktuell sehr dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Der VfGH verlangt bei der Ausgestaltung der Neuregelung der Sicherstellung elektronischer Geräte insb.:

- ◆ vorrangig eine vorherige richterliche Genehmigung für deren Beschlagnahme,
- ◆ eine Beschränkung der Datenanalyse auf das Notwendige,
- ◆ eine nachvollziehbare und überprüfbare Vorgehensweise, in technischer und organisatorischer Hinsicht,
- ◆ dass Betroffene angemessen informiert werden, um ihre Rechte zu schützen, und
- ◆ die Sicherstellung unabhängiger Kontrollen zur Wahrung der Rechte der Betroffenen.

B. Vorgaben des EuGH

Darüber hinaus ist aber auch die Rechtsprechung des EuGH zu beachten! Es hat in den letzten Jahren einige relevante Urteile des EuGH gegeben, u. a. zur Vorratsspeicherung von Daten (vulgo Vorratsdatenspeicherung).

Exemplarisch sei hier auf das rezente Urteil des EuGH (Große Kammer) vom 4. Oktober 2024, C-548/21, Bezirkshauptmannschaft Landeck, eingegangen, auch weil es sich um ein österreichisches Vorabentscheidungsersuchen handelte, konkret des LVwG Tirol: In einem Strafverfahren wegen 85 g Cannabiskraut nach § 27 SMG (Strafdrohung ein Jahr Freiheitsstrafe) wurde von der Polizei ein Mobiltelefon sichergestellt; in der Folge unternahm die Polizei Entsperrversuche, ohne Ermächtigung durch die oder Rücksprache mit der StA, offenbar auch ohne Dokumentation und ohne Information des Betroffenen. Der EuGH urteilte, dass österreichische Bestimmungen, die eine solche Vorgangsweise zulassen, mit dem Unionsrecht nicht vereinbar seien (konkret mit der DSRL-PJ 2016/680 im Lichte der Art. 7 und 8 sowie Art. 52 Abs. 1 GRC). Der EuGH hält den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf die Daten auf einem Mobiltelefon grundsätzlich für zulässig, verlangt aber

- eine hinreichend präzise Festlegung der Art oder der Kategorien der betreffenden Straftaten,
- die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (allgemeine Verhältnismäßigkeitssprüfung im Einzelfall – allgemeiner als VfGH) sowie
- eine richterliche Vorabgenehmigung (außer in Eifällen).

C. Bisheriger Ablauf des Gesetzesvorhabens

Das Urteil des VfGH vom 14.12.2023 wurde am 19.12.2023 veröffentlicht. Es räumt dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist von einem Jahr ein (in dem Wahlen zum Nationalrat stattzufinden hatten) – wobei der Antrag von Ende 2021 stammte: Der VfGH nahm sich also zwei Jahre, gibt dem Gesetzgeber aber nur ein Jahr.

Im BMJ reagierten wir unverzüglich – bereits in den Weihnachtsferien – mit Aufnahme der Arbeiten.

Als zeitlichen Rahmen legten wir uns zurecht (wie bei solchen Vorhaben üblich im Wege einer Rückrechnung):

- ◆ Wahlen im September 2024
- ◆ Annahme im Parlament noch vor der Sommerpause
- ◆ Bundesrat Ende Juli 2024
- ◆ Nationalrat Ende Juni 2024
- ◆ Regierungsvorlage Mai 2024
- ◆ Begutachtung Frühjahr 2024.

Das Vorhaben hatte selbstverständlich höchste Priorität; allerdings ergab sich eine Koinzidenz mit anderen Vorhaben: So hatte die Sektion bereits seit 2020 an einem Strafprozessrechtsänderungsgesetz (StPRÄG) gearbeitet. Im Dezember 2023 wurde dieser Entwurf mit der Neuregelung des Ersatzes von Verteidigerkosten zusammengeführt. Anfang April 2024 wurde Letzteres über politischen Wunsch wieder herausgenommen, Ende April zur Begutachtung versendet und letztlich am 18.7.2024 im BGBl kundgemacht (Nr. 96).

Der interne Entwurf zu einer Neuregelung der Sicherstellung war im März fertig; er umfasste auch Schätzungen des Kosten- und Personalaufwands (WFA). In der Folge fanden zu den zu dieser Zeit noch gesonderten beiden Entwürfen (StPRÄG einerseits, Sicherstellung andererseits) politische Vorabklärungen mit „Stakeholdern“ und erste Runden der „Koordinierung“ statt (= Abstimmung zwischen den Koalitionsparteien; in früheren Regierungen „Spiegelung“).

Anfang Juni 2024 erhielten wir den Auftrag der Ressortleitung, die beiden Entwürfe zu einem einzigen zusammenzuführen. Der Gesamtentwurf wurde letztlich am 13.6.2024 als Initiativantrag der beiden Regierungsparteien (4125/A) eingebracht; darüber hinaus

wurde er unmittelbar darauf auch in einen Ministerialentwurf umgewandelt und dieser am 18.6.2024 parallel einer Begutachtung (349/ME) unterzogen. Die Frist lief bis 1.7.2024 (also von einem Dienstag bis zum übernächsten Montag). Der Initiativantrag wurde bereits am 18.6.2024 vom Justizausschuss des Nationalrates mit Stimmen der Regierungsmehrheit beschlossen (Bericht 2620 XXVII. GP).

Zwar war von Anfang an geplant, die Ergebnisse der Begutachtung dann in das parlamentarische Verfahren einzuspeisen (Abänderungsantrag für das Plenum). Allerdings erzeugte die kurze Frist und die Annahme im Ausschuss schon am selben Tag wie die Versendung des Entwurfes den breiten Eindruck, dass der Entwurf ohne Rücksicht auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens durchgepeitscht werden sollte; es entstand ein veritabler „Shitstorm“ und die binnen der kurzen Frist abgegebenen Stellungnahmen fielen extrem negativ aus. Die Bundesministerin für Justiz entschloss sich daher dazu, die Begutachtungsfrist bis 29.7.2024 zu verlängern. In der Folge wurde die Behandlung des Initiativantrages von der Tagesordnung des Plenums des Nationalrates genommen. Damit war klar, dass das Gesetz vor der Sommerpause des Parlaments nicht mehr angenommen werden würde.

Über den Sommer fanden auf politischer Ebene weitere Versuche statt, zu einer Einigung noch vor den Wahlen zu kommen; diese Versuche wurden von uns durch Ausarbeitung diverser Varianten unterstützt. Zu einer Einigung kam es aber bis zu den Wahlen nicht mehr. Nach geschlagener Wahl – die beiden bisherigen Regierungsparteien verfügen nun im Nationalrat nicht mehr über eine Mehrheit – wurden weitere Versuche unternommen, die jedoch bis zum heutigen Tag erfolglos blieben.

Aktueller Zeitplan (wieder Rückrechnung):

- ◆ Bundesrat 17./19.12.2024
- ◆ Annahme im Nationalrat 11./12.12.2024
- ◆ Ausschuss Nationalrat 3.–5.12.2024
- ◆ Einbringung in den Nationalrat 20.11.2024.

D. Inhaltliche Eckpunkte

1. Übersicht

Weitgehend getrennte Regelung für

- ♦ Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten und
- ♦ Sicherstellung von Datenträgern und Daten.

Zur Erinnerung: Laut VfGH müsse der Gesetzgeber bei der Neuregelung der Sicherstellung von Datenträgern (Zugriff und Auswertung) das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und die Grundrechte der Betroffenen gegeneinander abwägen und in Ausgleich bringen!

Herausforderungen:

- ♦ sehr wenig Zeit,
- ♦ eine Lösung zu finden, die mit möglichst wenigen organisatorischen, budgetären und personellen Änderungen sowie umfassendem Schulungsaufwand unter Berücksichtigung von technischen Standards und Abläufen bei der forensischen Datenaufbereitung umsetzbar ist (völlig unmöglich, eine „Justizpolizei“ binnen eines Jahres aufzustellen!).

Daher

- ♦ Orientierung an Regelungen vergleichbarer Ermittlungsmaßnahmen (Telekommunikationsüberwachung, Durchsuchung von Orten und Sicherstellung von Gegenständen) sowie bestehenden Abläufen;
- ♦ über Ersuchen der Ressortleitung Abstimmung mit dem BMI, um zu gewährleisten, dass die Neuregelung auch dort innerhalb so kurzer Zeit umgesetzt und vollzogen werden kann.

Zwei Phasen sind grundsätzlich zu unterscheiden:

- ♦ (technische) Aufbereitung von Daten und
- ♦ (inhaltliche) Auswertung von Daten.

2. Einzelheiten

Die Sicherstellung von Datenträgern und Daten muss künftig grundsätzlich – da vom VfGH unzureichender Rechtsschutz kritisiert wurde; siehe auch EuGH! – von einem Gericht bewilligt werden; Ausnahmen:

- ♦ Sicherstellung bei Gefahr in Verzug (z. B. im Zuge einer Festnahme auf der Straße); für den Zugriff auf die Daten muss die Staatsanwaltschaft befasst werden (vorher/nachher?);
- ♦ Sicherstellung von Datenträgern zu anderen gesetzlichen Zwecken, solange keine Auswertung im Sinne der Neuregelung erfolgen soll (z. B. Blutspuren, Fingerabdrücke);
- ♦ Sicherstellung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten an öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Videoaufnahmen aus einem Supermarkt) bzw. „punktuelle Daten“ (dafür ist Kooperation erforderlich, sonst Regime).

Schon in der Anordnung und dem Beschluss müssen im Sinne der ausdrücklichen Vorgaben des VfGH die Datenkategorien und Dateninhalte, die zu beschlagnahmen sind, sowie der Zeitraum, in Bezug auf welchen dies zu erfolgen hat, angegeben werden.

Ein Punkt, der dann besonders umstritten war, ist die Schaffung einer organisatorischen Transparenz durch Trennung der beiden Phasen der technischen Aufbereitung und der inhaltlichen Auswertung der Daten.

In allen Phasen des Entwurfes war und ist vorgesehen, dass eine „Grobsichtung“ zulässig ist, das heißt ein sofortiger Zugriff auf Datenträger und Daten und Einsichtnahme in diese, um im Rahmen der gerichtlichen Bewilligung die erforderlichen Daten zu sichern.

Bei der technischen Aufbereitung der Daten werden Speichermedien entsperrt, Daten gesichert (allenfalls gelöschte Daten wiederhergestellt) und der vom Gericht „freigegebene“ Datenbestand hergestellt.

Die inhaltliche Auswertung ist auf den durch die gerichtliche Entscheidung bewilligten Datenbestand beschränkt. Dies soll verhindern, dass Daten unbeteiligter Dritter bzw. nicht bewilligte Daten(zeiträume) untersucht werden. Damit soll der Kernaussage des VfGH Rechung getragen werden, dass die derzeitige Praxis, dass die Ermittler Einsicht in alle sichergestellten Daten nehmen, nicht mehr möglich sein darf.

Die Ergebnisse einer Auswertung und (allfällige) Suchparameter müssen dokumentiert werden, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Beschuldigte und Opfer können zusätzliche Suchparameter beantragen, um das Ergebnis der Datenaufbereitung zu prüfen; ist der eigene Datenträger betroffen, kann die betroffene Person in das Ergebnis der Datenaufbereitung Einsicht nehmen.

Betroffene Personen, deren Daten als relevantes Auswertungsergebnis zum Akt genommen werden, haben das Recht, in die für sie relevanten Auswertungsergebnisse Einsicht zu nehmen (aber nicht in die Ergebnisse, die nur andere betreffen) – sofern ihre Identität bekannt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand feststellbar ist (wie bei Telekommunikationsüberwachung). Sie sollen über dieses Recht informiert werden.

Die Originalsicherung (enthält den nicht lesbaren Gesamtdatenbestand) und die Arbeitskopie (lesbare Kopie der Originalsicherung) sind zugriffsgesichert zu speichern. Ein neuer Zugriff auf sie ist nur nach einer erneuten gerichtlichen Bewilligung möglich.

Das Thema Zufallsfunde betrifft nur die Phase der inhaltlichen Auswertung (also den Datensatz, der im Sinne der gerichtlichen Bewilligung „freigegeben“ ist), weil ohne richterliche Entscheidung kein Zugriff auf die Originalsicherung oder Arbeitskopie möglich ist. Undenkbar schiene, jegliche Verwertung von Zufallsfunden auszuschließen (Hinweis auf den Fall von Frau Gisèle Pelicot: Die Ermittlungen hatten mit Upskirting-Aufnahmen des Ehemanns bei fremden Frauen begonnen; durch weitere Ermittlungen ergaben sich Beweise für jahrelange Vergewaltigungen durch Fremde).

Die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz werden ausgeweitet, um den Vorgaben des VfGH für eine (zusätzliche) unabhängige Aufsicht nachzukommen. Der Rechtsschutzbeauftragte kann den gesamten (auch technischen) Prozess rechtlich überwachen und kontrollieren. Es wird sichergestellt, dass der Rechtsschutzbeauftragte über die notwendigen Ressourcen verfügt, um seine Aufgaben effektiv erfüllen zu können.

Einführung einer Nichtigkeitssanktion für unrechtmäßig erlangte Auswertungsergebnisse, wenn (nicht einmal) ein Anfangsverdacht vorgelegen hat. Daten bzw. Beweise, deren Erlangung das Erstgericht zu Unrecht für zulässig erachtet hat, dürfen im späteren Verfahren in der Hauptverhandlung nicht vorkommen. Gibt das OLG einer Beschwerde gegen den Beschluss des Erstgerichts Folge, hat es die Vernichtung der erlangten Beweise auszusprechen.

Podiumsdiskussion | Redebeitrag Lisa Pühringer

Einleitend möchte ich etwas Grundsätzliches vorausschicken: Aus Sicht der Kriminalpolizei, der primär die praktische Durchführung dieser „neuen“ Ermittlungsmaßnahme zukommt, ist es sehr positiv zu bewerten, dass nunmehr ein gesondertes Regelungsregime für die „Sicherstellung von Gegenständen“ sowie die „Beschlagnahme von Datenträgern und Daten“ geschaffen werden soll. Gerade bei der Sicherstellung von Daten haben sich in der Vergangenheit häufig rechtliche Vollzugsfragen gestellt, die von der StPO, die in diesem Regelungsbereich bis auf wenige Ausnahmen noch eher in einer analogen Welt stecken geblieben ist, nicht (hinreichend klar) beantwortet wurden. Denn schon die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen auf Cloud-Daten zugegriffen werden darf, beantwortet die StPO ebenso wenig wie die Frage der Wiederherstellung von Daten oder die Frage, ob, wie lange und von wem eine Originalsicherung oder Arbeitskopie aufzubewahren ist. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das nun vorliegende Regelungskonzept in der Vollzugspraxis die Hoffnung birgt, dass aufgrund der Regelungsdichte mehr Rechtsklarheit geschaffen wird.

Der gesamte technische Aufbereitungsprozess, begonnen von der Erstellung einer Originalsicherung über eine Arbeitskopie bis hin zum Ergebnis der Datenaufbereitung, findet sich im vorliegenden Gesetzentwurf klar abgebildet. Die zuständige (forenische) Organisationseinheit der Kriminalpolizei darf den sichergestellten Datenträger nur anhand der in der gerichtlichen Bewilligung konkret genannten Datenkategorien und Zeiträume aufbereiten. Dieser rein technische Prozess erfordert den Einsatz von forensischer Software, die es ermöglicht, die erstellte Arbeitskopie einer Aufbereitung nach Datenkategorien – denken Sie dabei etwa an Nachrichten, Audiodateien, Videodateien, Kontaktdateien oder Anruflisten – und entsprechenden Zeiträumen zuzuführen, sodass am Ende nur jener Datensatz ermittelt wird, der im Rahmen der gerichtlichen Bewilligung genehmigt wurde.

Und auch der (inhaltliche) Auswerteprozess soll durch die Verankerung von Suchparametern und entsprechenden Protokollierungsbestimmungen nachvollziehbarer gestaltet werden. All das führt in letzter Konsequenz auch dazu, dass sich Zufallsfunde reduzieren werden, die man jetzt bei Durchsicht des gesamten Datenbestands häufiger findet.

Zur Frage, welche Punkte im Gesetzentwurf aus Sicht des kriminalpolizeilichen Vollzugs wesentlich sind, möchte ich gerne auf zwei Punkte näher eingehen.

Daten aus Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten

Der erste Punkt ist die im Entwurf vorgesehene gesonderte Regelung der Sicherstellung hinsichtlich jener Daten, die mittels Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten aufgenommen wurden.

Bei der Sicherstellung von Daten aus Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, die dieser Sonderregelung unterliegen sollen und grundsätzlich auch weiterhin nur einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung bedürfen, geht es um die Sicherstellung von Video- und Bildsequenzen aus Überwachungskameras, etwa Bankomatfotos oder Videodaten von Verkehrsunternehmen, die eine Straftat aufgezeichnet haben. Dass man diese Form der Sicherstellung unter dem normalen Regime der Sicherstellung belässt und nicht unter die neue „Beschlagnahme von Datenträgern und Daten“ subsumiert, macht Sinn, denn Kernelement ist hier, dass die „Aufbereitung“ im Sinne einer Selektierung vom übrigen Datenbestand durch den Verfügungsbe rechtigten bereits erfolgt, der Kriminalpolizei somit nur die relevanten Aufnahmen übergeben werden. Es wäre unverhältnismäßig, den gesamten Datenbestand zu beschlagnahmen, um dann im Rahmen des technischen Aufbereitungsprozesses die entsprechende Sequenz herauszufiltern. Vielmehr geht es da um eine gezielte Maßnahme.

Aus Sicht des Vollzugs wäre es diesbezüglich wünschenswert, wenn auch sonstige Fälle, in denen nur punktuell Daten beim Verfügungsberechtigten sichergestellt werden sollen und damit auch nur punktuell in das Grundrecht auf Datenschutz und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingegriffen wird, im Rahmen dieses Regimes abgearbeitet werden könnten. Zu denken wäre da etwa an die Sicherstellung einzelner Dokumente einer Buchhaltung, Protokolldaten oder Kundenunterlagen.

Gefahr in Verzug

Ein zweiter, für den Vollzug wichtiger Punkt betrifft die Regelung für Gefahr-in-Verzug-Fälle, bei denen die Kriminalpolizei – vorläufig und unter Einhaltung einer sofortigen Berichts-

pflicht an die Staatsanwaltschaft – einen Datenträger bei Dringlichkeit auch aus Eigenem sicherstellen, somit die Verfügungsmacht über diesen erlangen darf. Hierbei ist von zentraler Bedeutung, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen auch unmittelbar auf die Daten zugegriffen werden darf. Der Begutachtungsentwurf ist hierbei eindeutig und schließt jeglichen sofortigen Zugriff auf die Daten durch die Kriminalpolizei aus.

Betrachtet man nun das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. Oktober 2024 (C-548/21), dann zeigt sich, dass dieser darin sehr wohl eine Möglichkeit aufzeigt, kurzfristig einen Zugriff auch ohne Bewilligung zu erhalten, solange vorgesehen ist, dass innerhalb kurzer bzw. kürzester Frist eine entsprechende Genehmigung oder Anordnung eingeholt wird. Aus Sicht der Kriminalpolizei ist jedenfalls klar, dass unter engen, gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen und mit entsprechender Verpflichtung zur umfassenden Dokumentation ein Zugriff in Ausnahmefällen – zu denken wäre etwa an Terrorlagen oder bei Flucht eines Mitbeschuldigten – möglich sein sollte.

Zu der abschließend gestellten Frage, ob in Österreich denn nichts geheim bleibt, ist – um beim Thema der heutigen Veranstaltung zu bleiben – auszuführen, dass die Weitergabe von Daten aus Ermittlungsakten klarerweise stark von der gesetzlichen Ausgestaltung von Einsichtsrechten in Ermittlungsergebnisse abhängig ist. Umso weitreichender Einsichtsrechte in die Ergebnisse einer Datenaufbereitung ausgestaltet sind, umso größer ist die potenzielle Gefahr, dass Informationen aus dem (nicht öffentlichen) Ermittlungsverfahren an die Öffentlichkeit gelangen. Der Aspekt der Einsichtnahme wird die Kriminalpolizei sowie die Staatsanwaltschaft in Zukunft stärker beschäftigen, da im Gesetzentwurf Einsichtsrechte in die Ergebnisse der Datenaufbereitung für diejenigen, deren Datenträger beschlagnahmt wurden, vorgesehen sind. Zudem sind Einsichtsrechte in das Ergebnis der Datenauswertung für diejenigen Personen, die von der Auswertung der Daten betroffen sind, soweit ihre Rechte betroffen sind, vorgesehen. Diese neue Form der Einsichtnahme wird für die betroffenen Stellen in der praktischen Umsetzung – je nach Streubreite der Einsichtsrechte – ressourcenmäßig zu einer Mehrbelastung führen.

Podiumsdiskussion | Redebeitrag

Susanne Reindl-Krauskopf

Ergänzend zum bisher Gesagten möchte ich noch zwei weitere Aspekte in die Diskussion einbringen: zum einen die Frage nach der begleitenden unabhängigen Aufsicht und Kontrolle über den Sicherstellungs- und Auswertungsprozess und zum anderen den Umgang mit freiwillig übergebenen Datenträgern.

Zur Frage der begleitenden unabhängigen Aufsicht und Kontrolle

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 14.12.2023 (G 352/21) verschiedene Parameter genannt, die für eine verhältnismäßige Regelung entscheidend sein können. Zwingend verlangt hat er nur die gerichtliche Vorabbewilligung, die die neue Regelung auch tatsächlich vorsieht. Weiters nannte der VfGH als mögliche Eckpunkte die Beschränkung auf bestimmte Anlassarten, die Schaffung von Beteiligungsrechten für die von der Datenauswertung Betroffenen und die Etablierung effektiver Maßnahmen einer unabhängigen Aufsicht.

Der vorliegende Entwurf greift die begleitende Kontrolle durch eine unabhängige Aufsicht auf und überträgt sie dem Rechtsschutzbeauftragten der Justiz. Danach soll dem Rechtsschutzbeauftragten „die Prüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung einer Beschlagnahme von Datenträgern und Daten“ obliegen. Besondere Mitwirkungspflichten sollen bei bestimmten Berufsgeheimnisträgern bestehen. Neben Rechtsmittelrechten soll der Rechtsschutzbeauftragte künftig auch Datenlöschungen beantragen können. Im Zuge seiner Kontrolltätigkeit soll er insbesondere darauf zu achten haben, dass bei der Aufbereitung und der Auswertung von Daten weder die Anordnung noch die gerichtliche Bewilligung überschritten werden. Beschuldigte und Opfer sollen diese Überprüfungen durch den Rechtsschutzbeauftragten beantragen, die Staatsanwaltschaften sollen sie anregen können (§ 115I des Ministerialentwurfs 349/ME 27. GP).

Dass die Absicht besteht, diese Rechtsschutztätigkeiten dem Rechtsschutzbeauftragten zu übertragen, obwohl der VfGH von „effektiven Maßnahmen einer unabhängigen Aufsicht“ spricht, verwundert etwas. Denn in jüngerer Vergangenheit hat der VfGH in seinem Erkenntnis vom 11.12.2019 (G 72-74/19, G 181, 182/19) bereits im Zusammenhang mit der Aufhebung der Regelung über die Überwachung verschlüsselter Nachrichten festgestellt, dass der Gesetzgeber aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs „eine begleitende, effektive – mit entsprechenden technischen Mitteln und personellen Ressourcen ausgestattete – und unabhängige Aufsicht über die laufende Durchführung der Maßnahme (durch einen Richter oder eine mit gleichwertigen Unabhängigkeitsgarantien ausgestattete Stelle) in jedem Fall“ sicherstellen muss. Der Rechtsschutzbeauftragte der Justiz erfüllte diese Anforderungen nach der damaligen Ansicht des VfGH nicht.

Man könnte nun zwar einwenden, dass es sich um die Aufsicht über eine andere Maßnahme gehandelt habe und die Ansicht des VfGH daher nicht übertragbar sei. Doch wäre das meines Erachtens zu kurz gegriffen, denn auch bei der Entscheidung betreffend die Aufhebung der Sicherstellung hatte der VfGH den Eingriff in das Privatleben und da v. a. betreffend die Kommunikation im Blick, ging es doch primär um die Sicherstellung und Auswertung von Smartphones. So wie bei der Entscheidung zur Quellen-TKÜ betonte der VfGH auch in der Sicherstellungsentscheidung mehrfach, dass der Grundrechtseintrag deshalb so intensiv sei, weil die Strafverfolgungsorgane ein Persönlichkeitsbild aus den gewonnenen Informationen ableiten könnten und nicht nur Beschuldigte, sondern auch Dritte in ihren Grundrechten betroffen seien. Es wäre meines Erachtens daher sachgerecht, sich am Verständnis der unabhängigen Aufsicht aus dem früheren Erkenntnis des VfGH zu orientieren.

Dann bräuchte es aber eine Aufsicht durch einen Richter oder eine mit gleichwertigen Unabhängigkeitsgarantien ausgestattete Stelle, die über entsprechende technische und personelle Ressourcen verfügt. Den zweiten Punkt berücksichtigt der Entwurf, indem § 47a Abs. 4a des Entwurfs die Ausstattung des Rechtsschutzbeauftragten mit den „notwendigen und adäquaten Personal- und Sachressourcen“ vorsieht. Weitere Änderungen in der Stellung des Rechtsschutzbeauftragten sind nicht beabsichtigt. Nun sieht § 47a Abs. 4 StPO zwar vor, dass der Rechtsschutzbeauftragte in Ausübung seines Amtes unabhängig und weisungsfrei ist. Doch entspricht das nicht der verfassungsrechtlichen Absicherung der Unabhängigkeit eines Richters i. S. d. Art. 87 B-VG. Abgesehen davon wird der Rechtsschutzbeauftragte weiterhin vom Bundesminister für Justiz nach Einholung eines gemeinsamen Vorschlags des Präsidenten des VfGH, des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft und des Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages auf drei Jahre bestellt, wobei Wiederbestellungen möglich sind. Anders als beim Rechtsschutzbeauftragten beim Bundesministerium für Inneres sind auch weder die Befugnisse noch die Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz verfassungsrechtlich abgesichert. Die einem Richter gleichwertige Unabhängigkeitsgarantie wird allerdings für den Rechtsschutzbeauftragten nach wie vor nicht geschaffen. Insgesamt wird man auch künftig nicht von einer den Richtern gleichwertigen und damit strukturell-institutionellen Unabhängigkeit sprechen können.¹

Zur Frage des Umgangs mit freiwillig übergebenen Datenträgern

Das besondere Beschlagnahmeregime inklusive der detailliert geregelten Datenaufbereitung, Datenauswertung und Zuständigkeit des Rechtsschutzbeauftragten ist für die Zwangsmaßnahme vorgesehen. Da es aber immer wieder vorkommt, dass Personen Da-

1 | In der letztlich beschlossenen Fassung (BGBl I 2024/157) wurde das systemfremde Antragsrecht der Beschuldigten und Opfer in ein Anregungsrecht dieser Personen und des von der Maßnahme Betroffenen abgeändert. Kommt der Rechtsschutzbeauftragte einer Anregung nicht nach, so hat er dies gegenüber den anregenden Personen in einer Mitteilung zu begründen (§ 115I Abs 3 StPO). Absicherungen der Unabhängigkeitsgarantien, Befugnisse, Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten wurden nicht vorgenommen. [Nachträgliche Ergänzung der Autorin.]

tenträger den Strafverfolgungsbehörden freiwillig übergeben, fragt sich, ob auch in solchen Fällen die geplanten Besonderheiten nach § 115h (Aufbereitung von Daten), §§ 115i, 115j (Auswertung von Daten), § 115k (Verwahrung von Datenträgern und Daten) und § 115l (Rechtsschutz) des Entwurfs gelten sollen. Immerhin ist es auch bei freiwillig übergebenen Smartphones möglich, durch die Aufbereitung und Auswertung von Daten auf eine Fülle an Information über den Beschuldigten und Dritte zu gelangen, Persönlichkeitsprofile zu erstellen und sensible Informationen über die Lebensgewohnheiten dieser Personen zu gewinnen. Der Unterschied liegt lediglich in der freiwilligen Herausgabe des Datenträgers.

Ob dieser freiwillige Akt den gesamten technischen und rechtlichen Schutz entfallen lässt, beantwortet der Ministerialentwurf nicht. Zwar hat sich auch bislang schon die Frage gestellt, welche Regeln zu beachten sind, wenn eine Sache freiwillig herausgegeben wird. Doch spitzt sich das Problem aufgrund des geplanten besonderen Regelungsregimes zu. In Anbetracht der Tatsache, dass das neue Regime deshalb eingeführt werden muss, weil die Datenauswertung ein hohes Potenzial hat, weitreichend in das Grundrecht nach Art. 8 EMRK und § 1 DSG einzugreifen, sollte meines Erachtens das Regime der §§ 115h ff. des Entwurfs auch im Falle der freiwilligen Übergabe von Datenträgern zur Anwendung kommen. Die Tatsache, dass jemand den Datenträger ohne Zwang herausgibt, kann nur die ansonsten zwangsweise Gewahrsamsbegründung durch die Strafverfolgungsorgane ersetzen. Dass der Übergeber in diesem Zeitpunkt realistisch einschätzen kann, welche Daten aufbereitet und ausgewertet werden können, allenfalls auch welche gelöschten Daten wiederhergestellt werden können, also welche Folgen die Aufbereitung und Auswertung für ihn haben kann, darf aufgrund der technischen Rahmenbedingungen bezweifelt werden. Es sollte für den Regelfall daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Übergeber des Datenträgers im Bewusstsein der vollen Tragweite der Herausgabe z. B. des Smartphones auf seine Rechte verzichtet. Umso weniger kann er auf den Schutz der Personen verzichten, die durch die Aufbereitung und Auswertung der Daten als Dritte betroffen sind.

Um der qualitativen wie quantitativen Intensität des Grundrechtseingriffs, der sich im Grunde erst durch die Aufbereitung und Auswertung der Daten manifestiert und sowohl den Beschuldigten wie Dritte betrifft, Rechnung zu tragen, sollte auch im Falle freiwillig übergebener Datenträger das neue Aufbereitungs-, Auswertungs- und Rechtsschutzregime Anwendung finden.²

2 | Das letztlich beschlossene Gesetz (BGBl I 2024/157) lässt diese Frage offen. Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass die Person, die einen Datenträger übergibt, jene Daten, für die sie datenschutzrechtlich verantwortlich ist, „freiwillig ,freigegeben“ hat, sodass diesbezüglich keine Datenaufbereitung erforderlich ist (Einführungserlass vom 23.12.2024 zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 [StPRÄG 2024] betreffend die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten (2024-0.859.242 [S578.033] 19).
[Nachträgliche Ergänzung der Autorin.]

Impressum:

Herausgeberin, Medieninhaberin und Herstellerin:

Republik Österreich – Bund, vertreten durch die Parlamentsdirektion

Adresse: Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien

Redaktion: 4.2 – Corporate Identity & Public Relations,

Kunst und Kultur | Tamara Oberleiter

Grafische Gestaltung: 4.2 – Corporate Identity & Public Relations,

Kunst und Kultur | Nadja Bučovnik

Korrektorat: 1.4/2.4 – Stenographische Protokolle

Druck: Parlamentsdirektion | Wien, im Mai 2025



Weitere Informationen zu den
fünf Fokusthemen des Parlaments:



